



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Stegelitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer SDL 4/0904/01

1. Änderungsbeschluss und Teilungsbeschluss vom 16.7.2007

1. Änderung des Verfahrensgebietes

- Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) Flurbereinigungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen an.
- Aus dem mit dem Einleitungsbeschluss vom 14.12.2001 festgelegten Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stegelitz Gewerbegebiet/ Kiesabbau	1	16/3; 16/4; 16/5; 16/6; 17/2; 17/3; 17/4; 17/5; 18/3; 18/4; 18/5; 18/6; 18/7; 18/8; 18/9; 18/11; 18/12; 18/13; 18/14; 18/15; 18/16; 18/17; 18/18; 18/19; 18/20; 18/21; 19/2; 19/3; 20/2; 21/4; 22/3; 22/5; 23/1; 24; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 45; 50; 51/1; 51/2; 51/3; 110; 111; 112; 114; 115; 116; 120; 132/43; 10002; 134/113; 135/113; 136/113; 137/113
Stegelitz Wald	2	1/1; 1/2; 1/3; 1/4; 1/5; 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/10; 127; 10015; 10016
Stegelitz Wald	3	8/1; 8/2; 8/3; 8/4; 8/5; 8/6; 8/7; 8/8; 8/9; 8/10; 8/11; 8/12; 8/13; 8/14; 8/16; 8/17; 8/18; 8/19; 8/20; 8/21; 8/22; 27; 28; 30; 32; 10000; 10002;
Stegelitz	5	50
Stegelitz Wohnbebauungsgebiet	6	9/1 bis 9/63

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **1.405,6146** ha.

2. Teilungsbeschluss

- Das geänderte Verfahrensgebiet wird nunmehr gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 8 (3) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den derzeit geltenden Fassungen in **zwei voneinander getrennte Teilgebiete** geteilt:

Teilgebiet 1: Bodenordnung Ortslage Stegelitz
Verf.-Nr. JL 4/0904/01
Fläche: 56,8027 ha

Teilgebiet 2: Bodenordnung Stegelitz (Feldlage)
Verf.-Nr. JL 4/0904/02
Fläche: 1348,8119 ha

beide Landkreis Jerichower Land.

Die Abgrenzung des Teilgebietes Bodenordnung Ortslage Stegelitz ist aus der Gebietskarte (Anlage 1), die Abgrenzung des Teilgebietes Bodenordnung Stegelitz (Feldlage) ist aus der Gebietskarte (Anlage 3) ersichtlich.

- In den Anlagen 2 und 4 sind die den Teilgebieten entsprechenden Flurstücksverzeichnisse aufgeführt.
- Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Steglitz besteht für beide Teilgebiete fort.
- Die Rechte der betroffenen Eigentümer bleiben erhalten und werden Gegenstand der neuen Verfahrensgebiete.
Der vollständige Beschluss mit Gebietskarten und Verfahrensflurstücksverzeichnissen liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern – Fläming in Möckern, der Stadt Möckern sowie zu den Sprechzeiten im Ortsteil Stegelitz und der Gemeinde Grabow sowie zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser in Möser für die angrenzende Gemeinde Pietzpuhl aus.

Begründung:

- zu 1.) Änderung des Verfahrensgebietes

Der Ausschluss der Flurstücke dient einer katasterteknisch zweckmäßigen Abgrenzung der Verfahrensgrenze.

- In der Flur 1 befindet sich ein Bewilligungsgebiet für Sandabbau. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Nutzers, so dass kein Regelungsbedarf besteht.
- Außerdem ist das Gebiet für weitere Gewerbezwecke vorgesehen.

- Bei den auszuschließenden Flurstücken der Flur 2 und 3 handelt es sich um größere Waldflächen, die sich überwiegend im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden. In Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind diese Flurstücke auszuschließen.
- Die auszuschließenden Flurstücke in der Flur 6 gehören zu einem parzellierten Neubaugebiet südwestlich der Ortslage. Ein Regulierungsbedarf durch die Flurneuordnungsbehörde besteht nicht mehr.

zu 2.) Teilungsbeschluss

Für das Teilgebiet der Ortslage Stegelitz sind die erforderlichen Regelungen der Rechts - und Eigentumsverhältnisse verhandelt und örtlich umgesetzt. Dabei wurden ungetrennte Hofräume aufgelöst, die Einheit von selbständigem Eigentum an Boden und Gebäuden hergestellt, sowie die Verfügbarkeit des Eigentums gewährleistet.

Der fortgeschrittene Bearbeitungsstand in dem Teilgebiet Ortslage Stegelitz gebietet die separate Fortführung dieses Teilgebietes als selbständiges Verfahren.

Eine Teilung des Verfahrens führt zu einer beschleunigten Abwicklung der Ortslage Stegelitz. Die Beteiligten kommen somit zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuss der Verfahrensergebnisse.

Die Beibehaltung eines Gesamtverfahrens würde zu einer unbilligen Härte gegenüber den Beteiligten in der Ortslage führen, die den Zielsetzungen des Bodenordnungsverfahrens widerspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Im Auftrag

Kriese
Sachgebietsleiter

DS